

Golfclub Isarwinkel e.V.

Satzung

(geändert am 23.04.2025)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Isarwinkel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR 100337 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zur Ausübung des Golfsports zu bieten. Den Kontakt seiner Mitglieder untereinander und zu anderen Golfclubs zu fördern. Natur- und Umweltschutzmaßnahmen auf dem Golfplatz zu fördern. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Ferner gilt es den Golfplatz unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu unterhalten.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Bei der Aufnahme eines Antragstellers wird dem Mitglied ein Exemplar der Satzung, der aktuellen Fassung und die derzeit gültigen Platzregeln, die für den Golfplatz des GC Isarwinkel e.V. gelten, ausgehändigt.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht nach den §§ 5 und 6 zu den außerordentlichen Mitgliedern oder zu den Ehrenmitgliedern zählen.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendmitglieder;

als Jugendmitglieder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Zur Inanspruchnahme dieser Voraussetzung ist die Beibringung eines Nachweises zwingend erforderlich (Schüler- oder Studentenausweis etc.).

Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jahresmitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

- b) natürliche oder juristische Personen;

wie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Firmen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder).

Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes den Status eines fördernden Mitglieds erhalten, wenn sie aus besonderen Gründen, z.B. Krankheit, Alter, Wohnungsumzug, nicht mehr spielen wollen bzw. können, aber dem Golfclub verbunden bleiben möchten (ruhende oder passive Mitgliedschaft).

- c) Jahresmitglieder;

Die Jahresmitgliedschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison, sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht fristgerecht durch das Mitglied in schriftlicher Form gekündigt wird. Jahresmitglieder haben volles Spielrecht.

Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren erhalten Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.

d) Zweitmitgliedschaft; Handicapführung erfolgt im Heimatclub.

e) Fernmitglieder;

wenn der Hauptwohnsitz des Antragsstellers mind. in einer Entfernung von 150 km (Luftlinie) vom GC Isarwinkel e.V. liegt. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um den Golfsport allgemein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Anlagen und Einrichtungen des Clubs zu benutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht ein Spielrecht, auch gegen Platzbenutzungsgebühr (Greenfee) nicht zu. Sie erhalten keinen Mitgliedsausweis. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht haben jedoch nur

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Mit der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in den Verein ist eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage für die vom Verein in der Vergangenheit getätigten Investitionen zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Investitionsumlage.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher zu den in § 10 genannten Fristen fällig wird.

Jugendmitglieder, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Jahresbeitrag.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsumlage und der Aufnahmegebühr wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr, die Investitionsumlage sowie den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9

Investitionsumlage

Zur Finanzierung von künftigen Investitionen kann eine Investitionsumlage erhoben werden. Diese darf das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages bzw. maximal einen Betrag in Höhe von € 500,00 pro Jahr nicht überschreiten. Die Investitionsumlage nach § 9 S. 1 kann nur von ordentlichen Mitgliedern,

Ehrenmitgliedern und Jahresmitgliedern mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren erhoben werden.

Über die Festsetzung und deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr und die Investitionsumlage gem. § 8 5.1 sind spätestens vierzehn Tage nach der erfolgten Aufnahme in den Verein bzw. vierzehn Tage nach Ablauf der Stundung zu begleichen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Spielberechtigung und die Aushändigung des Mitgliedsausweises sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages abhängig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss bis zum 30. September eingegangen sein, um für das folgende Jahr rechtswirksam zu werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- e) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 2 Abs. 2-4 verstößt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Betroffene darf seine Sache selbst vor der Mitgliederversammlung vertreten, jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Entscheidungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche

Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)
- b) 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Präsident und Vizepräsident haben je Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind bzw. einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans, Erstellung eines Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten) einberufen werden. Die Einberufung soll grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche erfolgen; sie kann auch mit kürzerer Frist formlos geschehen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Medien (E-Mail, Fax, SMS etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Art dieser Beschlussfassung einverstanden sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem zu Beweis Zwecken Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.

Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder die Absendung der E-Mail ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingereichte Anträge gelangen nur dann zur Beratung oder Abstimmung, wenn der Vorstand dies befürwortet.

Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 1) Erstattung des Jahresberichts;
- 2) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen;
- 5) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage, der Jahresgebühr;

- 6) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 7) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) Festsetzung oder Abänderung der Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages, der Höhe der Aufnahmegebühr und der Investitionsumlage;
- 5) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans;
- 6) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- 7) Entscheidung über die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands wegen Ausschluss eines Mitgliedes;
- 8) Satzungsänderungen;
- 9) Auflösung des Vereins;
- 10) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Die Mitgliederversammlung kann als:

- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)
- durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied kann durch eine Vollmacht vertreten sein, jedoch kann jedes anwesende ordentliche Mitglied von höchstens zwei abwesenden ordentlichen Mitgliedern bevollmächtigt werden. Das Ausstellungsdatum der Vollmacht darf nicht älter als das Datum der Einladung zur Mitgliederversammlung sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich.

Bei Wahlen gilt Folgendes:

Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss bestellt. Die Wahlen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder wenn mehrere Kandidaten für ein Wahlamt kandidieren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder bei dessen Verhinderung von zwei Mitgliedern des Vorstands sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt des Versammlungsprotokolles angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschl. von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zu Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

Mitglieder der Vorstandschaft können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

§ 20 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen;

b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder den/die Liquidator/en der/die laufenden Geschäfte abzuwickeln hat/haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stadt Bad Tölz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 23 Nutzung des DGV-Intranets

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.